

Von FAKT I zu FAKT II – was ändert sich?

PROGRAMMDETAILS (1) Einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im FAKT-Förderprogramm ab dem Jahr 2023 gibt nachfolgend das Stuttgarter Ministerium Ländlicher Raum in einer vierteiligen Artikelserie. Zum Auftakt geht es um die flächenbezogenen Maßnahmen.

FAKT II unterscheidet sich vom Vorgängerprogramm FAKT I durch eine bessere und differenziertere Förderung von Grünland, eine stärkere Förderung des Ökolandbaus sowie zusätzliche Maßnahmen zum Tierwohl. Rund 40 % der für den nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands für Baden-Württemberg vorgesehenen Gelder entfallen auf FAKT II mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen. Hinzu kommt der Vertragsnaturschutz in der Landschaftspflege-Richtlinie.

Grundsätzlich gilt:

- Ein Ausgleich kann nur für erbrachte Umweltleistungen gezahlt werden, welche die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Anforderungen der Konditionalität (siehe BBZ 18, Seite 32) übersteigen.
- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, wobei sich die Antragsteller jedoch bei vielen Teilmaßnahmen auf fünf Jahre verpflichten müssen.
- Es können Teilmaßnahmen ausgewählt werden (Baukastenprinzip). Die Maßnahmen sind größtenteils miteinander oder z. T. mit Öko-Regelungen kombinierbar. Es gibt wie bisher einen Mindestauszahlungsbeitrag je Betrieb und Jahr.

Unter Vorbehalt

Unter Vorbehalt der Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland durch die EU-Kommission sollen ab 2023 in FAKT II die in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführten flächenbezogenen Teilmaßnahmen angeboten werden. Auch die Prämienhöhen sind noch unter Vorbehalt zu verstehen.

Zudem gelten weitere allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an FAKT II. Bisherige FAKT-Maßnahmen, die entweder zukünftig in der 1. Säule der GAP bei den Direktzahlungen als freiwillige Öko-Regelungen angeboten werden oder die zukünftig

im FAKT II nicht mehr angeboten werden, sind in der Tabelle rot markiert. Neue Maßnahmen sind grün hinterlegt.

Bereich A: Umweltbewusstes Betriebsmanagement

An der Maßnahme „Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)“ (A2) können Milcherzeuger teilnehmen, die in ihrem gesamten Betrieb auf die Bereitung und den Einsatz von Silage verzichten. Förderfähig sind Grünland sowie Ackerfutterflächen, auf denen eine Heuerzeugung möglich ist. Eine Förderung ist ab einem Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Grünland und bis 1,7 RGV/ha Hauptfutterfläche möglich.

Bereich B: Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

Die Teilmaßnahme „Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL“ (B1.2) setzt voraus, dass keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern auf den in die Förderung einbezogenen Flächen, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren, erfolgen darf. Zudem muss eine Weidpflege stattfinden, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt. Des Weiteren muss es einen Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf geförderten Flächen geben und es darf keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Eine umbruchlose Grünlanderneuerung erfolgt nur über Nachsaat. Es muss eine schlagbezogene Aufzeichnung zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes erfolgen. Beantragung und Förderung erfolgen wie bisher einzelschlagbezogen.

Die Maßnahme „Bewirtschaftung von artenreichem Dauer-



Bild: Christoph Ziechaus

Die Förderung von Grünland ist in FAKT II besser und differenzierter als im Vorgängerprogramm FAKT I.

grünland mit mindestens sechs Kennarten“ (B3.2) umfasst das Vorkommen aus einem Katalog von Arten. Es darf keine Bodenbearbeitung stattfinden, erlaubt sind Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Es muss eine schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte erfolgen. Eine umbruchlose Dauergrünlanderneuerung darf nur über Nachsaat erfolgen.

Bei der Maßnahme „Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen“ (B4) muss eine angepasste extensive Bewirtschaftung erfolgen. Förderfähig sind kartierte Biotopflächen nach Bundesnaturschutzgesetz, die sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen. Förderfähig sind ausschließlich die hinterlegten Kulissenflächen.

Im Rahmen der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5) muss eine extensive Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese erfolgen. Förderfähig sind kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Förderfähig sind ausschließlich die hinterlegten Kulissenflächen.

Die Maßnahme „Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT-Grünlandflächen“ (B6) kann nur auf Grünlandflä-

chen gefördert werden, für die auch die Beantragung und die Fördervoraussetzung für eine weitere FAKT-II-Förderung (A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2) vorliegt. Es muss eine ausschließliche Mahd der beantragten Flächen mit dem Messerbalken erfolgen.

Kein flächiger Einsatz

Bei der Maßnahme „Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland“ (B7) sind die Grünlandflächen förderfähig, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht bzw. auf denen üblicherweise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt. Es darf kein flächiger Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel erfolgen. Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nach Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde zulässig.

Bereich C: Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tier-rassen

Im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung von Streuobstflächen“ (C1) müssen typische Streuobstbestände erhalten werden. Förderfähig sind Obstbäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe

BBZ
Serie

Flächenbezogene FAKT- bzw. FAKT-II-Maßnahmen der 2. Säule in Baden-Württemberg und Prämienhöhen

Maßnahme	Prämie 2022 Euro/Einheit	Planwerte ² Prämie 2023 Euro/Einheit
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) (A1) => Öko-Regelung		
Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (A2)	80	80
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (B1.1) ==> Öko-Regelung	150	
Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (B1.2)	150	150
Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 4 Kennarten (B3.1) ==> Öko-Regelung	230	
Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten (B3.2)	260	260
Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen (B4)	280	300
Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (B5)	280	300
Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT-GL-Flächen (B6)	50	50
Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland (B7)		80
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen		
Bewirtschaftung von Streuobstflächen (C1)	2,5	5
Weinbausteillagen (C2) ==> ggf. Beantragung Förderprogramm Handarbeitsweinbau (Landesprogramm)	900	
D Ökologischer Landbau		
Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Acker und Dauerkulturen (D1) => Öko-Regelung	190	
Ökolandbau – Einführung – Acker und Grünland (D2)	350	430
Ökolandbau – Einführung – Gartenbau (D2)	935	950
Ökolandbau – Einführung – Dauerkulturen (D2)	1.275	1.450
Ökolandbau – Beibehaltung – Acker und Grünland (D2)	230	240
Ökolandbau – Beibehaltung – Gartenbau (D2)	550	680
Ökolandbau – Beibehaltung – Dauerkulturen (D2)	750	1.000
Ökolandbau – Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 Euro/Betrieb) (D2)	40	40
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen		
Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (E1.1) ==> Streichung wg. Auflage Konditionalität (GLÖZ 7)	70	
Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E1.2)	90	100
Brachebegrünung mit Blümmischungen (E2) => Öko-Regelung	710	
Herbizidverzicht im Ackerbau (E3)	80	80
Ausbringung von Trichogramma bei Mais (E4)	60	60
Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel (E5)	2.500	2.700
Pheromoneinsatz im Obstbau (E6)	100	100
Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	540	650
Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (E 8)	730	730
Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen) (E9)		130
Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E10)		100
Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (E11)		300
Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel-, -triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E12)		50
Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (E13.1)		150
Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E13.2)		230
Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischung (E14)		500
Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischung (E15)		260
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz		
Winterbegrünung (F1) ==> Zusammenführung mit Begrünungsmischung im Acker- und Gartenbau	100	
Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion (F2) -> weggefallen	60	
Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung) (F3) – neu: reduziert auf N-Düngung	80	50
Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (F4) – neu: vereinfacht durch getrenntes Verfahren	120	100
Freiwillige Hoftorbilanz (F5) -> weggefallen (abgedeckt durch Düngeverordnung) (max. 180 Euro/Betrieb)	20	

Stand: 13. 5. 2022 – Änderungen vorbehalten!

Rot unterlegt => entfällt in FAKT II; Grün unterlegt => neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen

²Vorläufige Angaben, auch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der EU-Kommission.

von mehr als 1,40 m. Gefördert wird die Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen. Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen. Förderfähig sind bis zu 100 Streuobstbäume je Hektar. Die Baumzahl je Hektar darf dabei nicht mehr als 200

Bäume betragen. Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsbe-rechtigt, sofern noch im Boden verwurzelt (stehende Bäume).

Bereich D: Ökolandbau

Bei der Maßnahme „Ökolandbau – Einführung“ (D2) muss ein Vertrag mit einer Öko-Kontroll-

stelle zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) eingereicht sein. Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres vorgelegt werden.

Die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens muss

entsprechend der EU-Öko-Verordnung Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgen. Förderfähig sind Flächen, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht beziehungsweise auf denen üblicher-

weise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt.

Bei der Maßnahme „Ökolandbau – Beibehaltung“ (D2) gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Maßnahme „Ökolandbau – Einführung“ (D2). Zusätzlich muss aber ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Artikel 35 VO (EU) Nr. 848/2018 der Öko-Kontrollstelle vorhanden sein. Zusätzlich kann in Verbindung mit den bereits dargestellten Maßnahmen des Ökolandbaus die Maßnahme „Ökolandbau – Ausgleich Transaktionskosten“ (D2) beantragt werden. Betriebe, welche den Vorgaben für D2 (Einführung oder Beibehaltung Ökolandbau) entsprechen, können einen Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhalten.

Bereich E: Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

Bei der Maßnahme „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ (E1.2) müssen zur Begrünung vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet werden. Der Nachweis des Saatguteinkaufs erfolgt über Lieferschein, Rechnung oder Etikett. Die Aussaat muss bis Ende August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung erfolgen. Es ist keine Nutzung des Aufwuchses (auch nicht im Folgejahr) möglich – mit Ausnahme der Beweidung durch Wanderschäfer. Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses: nicht vor dem 15. Januar des Folgejahres.

Herbizide

Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) vorgeschrieben sind und Begrünungen in Nitratgebieten nach § 13 a Düngeverordnung (DüV). Diese



Bild: Krick, agrarpress

Bei der Maßnahme E4 ist eine zweimalige Ausbringung von Trichogramma notwendig.

Flächen werden jedoch zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges angerechnet. Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen. Eine Ummeldung der E1.2 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 31. August möglich.

Im Rahmen der Maßnahme „Herbizidverzicht im Ackerbau“ (E3) darf kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang erfolgen. Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden. In Naturschutzgebieten ist auch auf solchen Flächen keine Förderung möglich.

Bei der Maßnahme „Ausbringung von Trichogramma bei Mais“ (E4) muss eine zweimalige Ausbringung erfolgen. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege. In Teilen Südbadens (Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.

Bei der Maßnahme „Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel“ (E5) sind Gemüsekulturen, Obst und Zierpflanzen im Gewächshaus oder Folientunnel förderfähig. Es muss ein Einsatz von Nützlingen als Ersatz für chemische-synthetische Insektizide erfolgen. Es erfolgt ein Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insekti-

zide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Nützlinge. Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zulassen. Im Jahr der Ausnahmegenehmigung wird für die Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.

Im Rahmen der Maßnahme „Pheromoneinsatz im Obstbau“ (E6) muss eine Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart erfolgen. Der Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf beantragten Flächen erfolgt gegen den Schädling, der verwirrt wurde. Eine Förderung ist nur in Erwerbsobstanlagen möglich. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Pheromondispenser. Eine Fläche kann je Jahr nur einmal berücksichtigt werden. Maßnahmen der Randabschirmung werden nicht gefördert.

Bei der Maßnahme „Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ (E7) muss die Aussaat einer vorgegebenen Blühmischung (M3) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres erfolgen. Der Nachweis des Saatguteinkaufs erfolgt über Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett.

Mindestgröße

Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha. In den Folgejahren ist bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden. Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren wechselnd durchgeführt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Die Mindestbreite der Förderfläche beträgt 10 Meter. Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) wieder ab dem 1. September möglich.

Für die Maßnahme „Brachebegrünung mit mehrjährigen

Blühmischungen“ (E8) muss eine Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen Blühmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen erfolgen. Förderfähig ist eine Fläche von maximal 10 ha je Betrieb und maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche des ersten Verpflichtungsjahrs. Die Aussaat erfolgt bereits im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis 15. Mai. Die Aussaatstärke beträgt zwischen 8 bis 10 kg/ha. Nach Aussaat ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch Nutzung zulässig. Es darf kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Aufwuchs darf nicht genutzt werden

Die Standzeit beträgt mindestens fünf Jahre. Der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden. Eine Nachsaat/Neuansaat/Schröpfungsschnitt bei möglichen Etablierungsproblemen ist möglich. Bei streifenförmiger Ansaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von fünf Metern einzuhalten. Der Nachweis des Saatgutkaufs erfolgt über Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett. Eigenmischungen sind unzulässig.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 1. Februar des Folgejahres möglich. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist die untere Landwirtschaftsbehörde darüber zu informieren und die Fläche spätestens bis 15. Mai des Folgejahres neu zu bestellen. Bei problematischer Vegetationsentwicklung oder auftretenden Kalamitäten im Laufe der Verpflichtungsdauer sind nach Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde auf betroffenen Teilflächen Gegenmaßnahmen und gegebenenfalls eine Neueinsaat zulässig.

In der nächsten BBZ werden die Maßnahmen in den Bereichen E und F vorgestellt, ergänzend gibt es Informationen zum Antrag.